

1. Vertragsgegenstand

Mainova liefert nach Maßgabe eines Rahmenvertrages über Fernwärmeversorgung zwischen Mainova und dem Eigentümer der Liegenschaft, in der der Kunde (im folgenden Nutzer genannt) Mieter einer Wohnung (Nutzereinheit) ist, Wärme zur Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung aus dem Mainova-Wärmenetz und rechnet mit dem Nutzer direkt ab. Der Vertragsschluss zwischen Mainova und dem Nutzer kommt durch Entnahme von Wärme im Rahmen der Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung auf Grundlage der jeweils gültigen Preise und Wärmelieferbedingungen für Mainova Wärme Basic H zustande.

2. Abrechnung nach Heizkostenverordnung

Mainova rechnet die Kosten der Wärmelieferung für Heizung und Warmwasser und ggf. des Betriebs oder der Wartung der Wärmeübergabe-/Kompaktstation je Abrechnungseinheit (Gebäude mit Wärmeübergabestation) auf der Grundlage der Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (BGBl. I, S. 742; „AVBFernwärmeV“) und über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (BGBl. I S. 261, 296; „HeizkostenV“) ab. AVBFernwärmeV, HeizkostenV sowie die „Ergänzenden Bestimmungen“ der Mainova zur AVBFernwärmeV sind in ihren jeweils gültigen Fassungen wesentliche Bestandteile des Wärmeliefervertrages.

3. Nutzerwechsel

Bei Nutzerwechsel erfolgt die Aufteilung der Wärmelieferungskosten zwischen Vor- und Nachnutzer für die Raumheizung nach Gradtagszahlen, für die Wassererwärmung nach dem vom Liegenschaftseigentümer im Rahmen der Wohnungs-/Nutzereinheitsübergabe ermittelten und Mainova mitgeteilten Verbrauch, andernfalls nach Kalendertagen. Alternativ ist der ausziehende Nutzer berechtigt, bei Mainova eine für ihn kostenpflichtige Zwischenablesung zu veranlassen.

4. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verbrauchserfassungsgeräte frei zugänglich sind. Änderungen der Anzahl oder Leistung von Heizkörpern, der Anzahl der Warmwasseranschlüsse oder sonstige Veränderungen, die die Durchführung der Abrechnung beeinflussen, insbesondere defekte oder fehlende Verbrauchserfassungsgeräte, sind Mainova unverzüglich bekanntzugeben. Reparaturen an Heizkörpern mit Verdunstungsgeräten, bei denen durch die Reparatur der Stand der Messflüssigkeit verändert werden könnte, sind Mainova vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

5. Wärmepreis

Die allgemeinen Preisregelungen sind nachfolgend abgedruckt. Die jeweils gültigen Abrechnungspreise sind dem aktuellen Preisblatt „Mainova Wärme Basic H“ zu entnehmen. Die aktuellen Preise und Wärmelieferbedingungen sind kostenlos erhältlich im Mainova ServiceCenter, Stiftstraße 30, 60316 Frankfurt, telefonisch unter 069-213 23762 oder im Internet unter [www.mainova.de](http://www.mainova.de).

6. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Beginn des Miet-/Nutzungsvertrages in Kraft. Er kann aus Anlass der Beendigung des Miet-/Nutzungsverhältnisses jederzeit mit zweimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Endet der Rahmenvertrag über Fernwärmeversorgung zwischen Mainova und dem Liegenschaftseigentümer (vgl. Ziffer 1), gleich aus welchem Rechtsgrund, so endet auch der Wärmeliefervertrag.

7. Zutrittsrecht, Datenschutz

Die Parteien vereinbaren ein Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV. Mainova weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Nutzers bezogenen Daten bei Mainova elektronisch gespeichert und verarbeitet und – nur soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze werden beachtet.

8. Schlussbestimmungen

Schriftliche Erklärungen von Mainova zum Vertragsschluss oder zur Vertragsbeendigung bedürfen keiner Unterschrift, wenn sie vorgedruckt oder mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt sind.

Mainova Aktiengesellschaft

### Preise Mainova Wärme Basic H

#### I. Der Wärmepreis besteht aus Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreis.

Der jeweils gültige Wärmepreis (Abrechnungspreis) wird von Mainova aus den Netto-Ausgangspreisen (Abschnitt I Ziffern 1 bis 3) und aus den Preisänderungsbestimmungen (Abschnitt II) sowie der Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz ermittelt und in der Tagespresse sowie im Internet unter [www.mainova.de](http://www.mainova.de) öffentlich bekannt gegeben. Der Wärmepreis (Abrechnungspreis) nach dem Preisstand vom 1.10.2011 ergibt sich aus der beigefügten Preisliste.

Ausgangspreise: Die folgenden Ausgangspreise entsprechen dem Preisstand vom 1.10.2011<sup>1</sup>.

- Der Jahresgrundpreis (GP<sub>0</sub>) bemisst sich nach der vertraglichen Wärmeleistung und beträgt netto:

für die ersten 100 kW Wärmeleistung	20,00 EUR/kW
für die weiteren bis 500 kW Wärmeleistung	18,00 EUR/kW
für alle weiteren kW Wärmeleistung	13,00 EUR/kW
- Der Arbeitspreis (AP<sub>0</sub>) bemisst sich nach der gelieferten Wärmemenge in Kilowattstunden (kWh) und beträgt netto<sup>2</sup>:

bis 1.500.000 kWh	6,50 ct/kWh
für jede weitere kWh	6,10 ct/kWh
- Der Verrechnungspreis (VP<sub>0</sub>) bemisst sich nach Art und Anzahl der erforderlichen Messeinrichtungen; er beinhaltet Einsatz und Wartung der Messgeräte sowie Ablesung und Abrechnung und beträgt netto (Standardmessung):

Heißwasser- und Warmwasserzähler	23,50 EUR/Jahr
Wärmezähler bis max. QN 2,5	107,00 EUR/Jahr
Wärmezähler bis max. QN 10	207,00 EUR/Jahr
Wärmezähler bis max. QN 60	414,00 EUR/Jahr
Wärmezähler > QN 60	628,00 EUR/Jahr
Zuschlag Heizkostenverteiler (pro Heizkörper):	
Verdunster (VHKV)	2,40 EUR/Jahr
Elektronischer/Funk-Heizkostenverteiler (EHKV)/(FHKV)	6,20 EUR/Jahr
Zuschlag für Fernablesung je Zähler	142,00 EUR/Jahr

#### II. Preisänderungsbestimmungen

##### 1. Preisanpassungszeitpunkte

Arbeits- und Grundpreis werden zum 1.4. und 1.10., der Verrechnungspreis zum 1.4. eines jeden Jahres gemäß Ziffern 2 und 3 dieses Abschnitts neu berechnet und festgesetzt.

##### 2. Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme

**Der Ausgangspreis für den Arbeitspreis (AP<sub>0</sub>)** ist entsprechend der Kostenanteile für die Erzeugung und Bereitstellung der Wärme in den Wärmeerzeugungsanlagen der Mainova zu 48% an die Brennstoff-, zu 25% an die Lohn- und zu 19% an die Investitionskosten gebunden. Die Brennstoffkosten teilen sich in 27% Kohle- und 73% Gasanteil auf. Der Kostenanteil der Netznutzungsentgelte Gas beträgt 2%. Der Ausgangspreis ist zu 6% unveränderlich. Ändern sich diese Kosten, so ändern sich die daran gebundenen Preisanteile im gleichen Verhältnis.

**Der Ausgangspreis für den Grundpreis (GP<sub>0</sub>)** ist entsprechend der Kostenanteile für Betrieb und Wartung des Fernwärmenetzes zu 23% an die Brennstoff-, zu 33% an die Lohn- und zu 44% an die Investitionskosten gebunden. Der Betriebskostenanteil berücksichtigt Wärmeverluste im Fernwärmenetz und teilt sich dem Erzeugungsanteil entsprechend in 27% Kohle- und 73% Gasanteil auf. Ändern sich diese Kosten, so ändern sich die daran gebundenen Preisanteile im gleichen Verhältnis.

**Der Ausgangsverrechnungspreis (VP<sub>0</sub>)** ist entsprechend der Kostenanteile für Einsatz und Wartung der Messgeräte sowie Ablesung und Abrechnung zu 60% an die Lohn- und zu 40% an die Investitionskosten gebunden. Ändern sich diese Kosten, so ändern sich die daran gebundenen Preisanteile im gleichen Verhältnis.

Dementsprechend werden die jeweils gültigen Preise (ohne Umsatzsteuer) zu den in Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Terminen von Mainova nach folgenden Formeln berechnet und festgesetzt:

##### Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 \times (0,06 + 0,48 \times (0,27 \times K/K_0 + 0,73 \times G/G_0) + 0,02 \times N/N_0 + 0,19 \times I/I_0 + 0,25 \times L/L_0)$$

<sup>1</sup> bei Fortschreibung der Kostenentwicklung; Ausgangspreise zum 1.4.2002 (nachrichtlich): GP = 12,00 bis 17,00 EUR/kW, AP = 4,00 ct/kWh, VP Heißwasser- und Warmwasserzähler = 21,00 EUR/Jahr.

<sup>2</sup> a) AVBFernwärmeV: Wärmehalt für Raumheizung bei Messung mit Heißwasservolumenzähler: 1m<sup>3</sup> entspricht 52,2 kWh; Wärmehalt für Warmwasserbereitung bei Messung mit Warmwasservolumenzähler: 1m<sup>3</sup> entspricht 117,7 kWh. b) HKVO: Erfolgt keine Messung des Warmwassers mittels Wärmezähler, so wird die Wärmemenge (Q) nach Maßgabe der HKVO in Kilowattstunden nach der Formel  $Q = 2,0 \times V \times (t_W - 10)$  errechnet. Dabei ist V das gemessene Volumen des verbrauchten Warmwassers in m<sup>3</sup>, t<sub>W</sub> die gemessene oder geschätzte mittlere Temperatur des Warmwassers in Grad Celsius.

### Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 \times (0,23 \times (0,27 \times K/K_0 + 0,73 \times G/G_0) + 0,44 \times I/I_0 + 0,33 \times L/L_0)$$

### Verrechnungspreis (VP)

$$VP = VP_0 \times (0,40 \times I/I_0 + 0,60 \times L/L_0)$$

In diesen Formeln bedeuten:

AP<sub>0</sub>, GP<sub>0</sub>, VP<sub>0</sub> = Ausgangspreise gemäß Abschnitt I Ziffern 1 bis 3.

AP, GP, VP = Aus der Formelanwendung resultierender Arbeits-, Grund- und Verrechnungspreis zum jeweiligen Preisanpassungstermin.

L (Lohnindex) = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft des vorangegangenen Kalenderjahres, früheres Bundesgebiet, Energie- und Wasserversorgung; veröffentlicht über die Internetadresse des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) und abgedruckt unter Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Basisjahr 2010 = 100).

I (Investitionsgüterproduzentenindex) = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresindex der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten des vorangegangenen Kalenderjahres, veröffentlicht über die Internetadresse des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) und abgedruckt unter Fachserie 17/Reihe 2, Preise, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, Erzeugerpreise, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Inlandsabsatz, lfd. Nr. 3 (Basisjahr 2010 = 100).

K (Kohlepreis) = mittlerer Importkohlepreis, der sich wie folgt berechnet:

Basis ist der Durchschnitt der EEX „API-2-CIF-ARA-Coal-Futures“ (Quartal) in Euro/t

(<https://www.eex.com/de/marktdaten/kohle/terminmarkt/api-2-cif-ara-argus-ihs-mccloskey-coal-futures#!/2015/08/24>). Für den Preisanpassungszeitpunkt 1.4. gilt das Mittel der Monatsfutures April bis September des Jahres bzw. für den Preisanpassungszeitpunkt 1.10. das Mittel der Monatsfutures Oktober des Jahres bis März des Folgejahres. Für die Bildung des Mittels werden die Abrechnungspreise des vorangehenden Februars (bei Preisanpassungszeitpunkt 1.4.) bzw. des vorangehenden Augusts (bei Preisanpassungszeitpunkt 1.10.) herangezogen. Als Umrechnungskurs Euro/Dollar gilt der Monatsmittelwert Februar bzw. August des Referenzkurses der Europäischen Zentralbank, veröffentlicht unter [http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen\\_Euro\\_Referenzkurse\\_Goldpreise/Tabellen/tabellen.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen_Euro_Referenzkurse_Goldpreise/Tabellen/tabellen.html)

G (Gaspreis) = mittlerer Erdgashandelspreis, der sich wie folgt berechnet:

Basis ist der Durchschnitt der EEX „NCG Natural Gas Futures“ (Season) in Euro/MWh

(<https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/terminmarkt/ncg#!/2015/08/24>). Für den Preisanpassungszeitpunkt 1.4. gilt das Mittel des Summer-Futures des Jahres, für den Preisanpassungszeitpunkt 1.10. das Mittel des Winter-Futures des Jahres. Für die Bildung des Mittels des jeweiligen Season-Futures werden die Abrechnungspreise des vorangehenden Februars (bei Preisanpassungszeitpunkt 1.4.) bzw. Augusts (bei Preisanpassungszeitpunkt 1.10.) herangezogen.

N (Netzentgelt Gas) = Durchschnittspreis der Netzentgelte für den Gasbezug der Wärmeerzeugungsanlage, für die Menge 1,9 TWh und Leistung 930 MW nach dem unter [www.nrm-netzdienste.de](http://www.nrm-netzdienste.de) veröffentlichten, jeweils gültigen Preisblatt des Netzbereiches 1 für den Zugang zum Endverteilernetz Gas, Netzzugang für leistungsgemessene Kunden je Preisstaffel für Arbeit (A 20) und Leistung (L 20) zum jeweiligen Preisanpassungszeitraum 1.4. bzw. 1.10. ohne Berücksichtigung des Mess- und Abrechnungspreises.

L<sub>0</sub> = 100,00 (Lohnindex 2010)

I<sub>0</sub> = 100,00 (Investitionsgüterproduzentenindex 2010)

K<sub>0</sub> = 88,05 (Kohlepreis in EUR/t; Stand 1.10.2011)

G<sub>0</sub> = 27,53 (Gaspreis in EUR/MWh; Stand 1.10.2011)

N<sub>0</sub> = 0,2131 (Netznutzungsentgelte in ct/kWh; Stand 1.10.2011)

### 3. Verhältnisse auf dem Wärmemarkt

Mainova berücksichtigt die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt durch eine **Marktpreisobergrenze (MO)**. Als **Marktpreisobergrenze (MO)** gilt ein Aufschlag von 20 Prozentpunkten zum jeweiligen **Marktpreisindex (MI)**. Der **Marktpreisindex (MI)** wird aus 70% des **Verbraucherpreisindex (VPI 0452)** für Haushaltsenergie Gas und 30% des **Verbraucherpreisindex (VPI 0451)** für Haushaltsenergie Strom, indiziert auf den Preisstand 1.10.2011 = 100, gebildet.

**Verbraucherpreisindex VPI 0452** = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Monatsindex der Verbraucherpreise für Haushaltsenergie (Gas) im ersten Monat des vorangegangenen Quartals, veröffentlicht über die Internetadresse des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) und abgedruckt unter Fachserie 17/Reihe 7, Preise, Verbraucherpreisindizes für Deutschland (Monatsbericht), Teil 1, Deutschland, 1.1 Gliederung nach dem Verwendungszweck, VPI-Nr. 0452 (Basisjahr 2010 = 100).

**Verbraucherpreisindex VPI 0451** = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Monatsindex der Verbraucherpreise für Haushaltsenergie (Strom) im ersten Monat des vorangegangenen Quartals, veröffentlicht über die Internetadresse des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) und abgedruckt unter Fachserie 17/Reihe 7, Preise, Verbraucherpreisindizes für Deutschland (Monatsbericht), Teil 1, Deutschland, 1.1 Gliederung nach dem Verwendungszweck, VPI-Nr. 0451

**VPI<sub>0</sub> 0451 = 107,6** (Stand Juli 2011), **VPI<sub>0</sub> 0452 = 103,8** (Stand Juli 2011)

Als **Wärmepreisindex (WI)** gilt der Durchschnittspreis aus Grund- und Arbeitspreis in Cent je kWh (ohne Mehrwertsteuer) bei einer vorzuhaltenden Wärmeleistung von 160 kW und einem Jahreswärmeverbrauch von 288.000 kWh, indiziert auf den Preisstand 1.10.2011. **WI<sub>0</sub> = 7,57 ct/kWh = 100** (Stand 1.10.2011).

Wird die Marktpreisobergrenze durch den zeitgleichen Wärmepreisindex (WI) aufgrund nachfolgender Änderungen des Grund- und Arbeitspreises überschritten, so werden Grund- und Arbeitspreis abweichend von Ziffer 2 so angepasst, dass der Wärmepreisindex der Marktpreisobergrenze entspricht.

4. Sollten Indexwerte gem. Ziffern 2 und 3 in den genannten Quellen nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise veröffentlicht werden oder sollten sie von staatlicher Seite reglementiert werden, so kann Mainova die entsprechenden Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die diesen nach Zweck und Inhalt möglichst gleichkommen.
5. Mehrkosten für Erzeugung, Beschaffung, Verteilung oder Lieferung von Fernwärme aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen können von Mainova ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung auf den Fernwärmepreis überwältzt werden, soweit diese Mehrkosten in den Abschnitten II und IV nicht erfasst sind; für Minderkosten gilt – für Mainova verpflichtend – das Entsprechende. Dies gilt insbesondere für Kostenänderungen aus dem Wegfall kostenloser Treibhausgasemissionszertifikate; die Höhe etwaiger Mehrkosten bemisst sich nach dem/den künftigen Zuteilungsbescheid(en) der für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen zuständigen Behörde (Grundlage z. Zt. Zuteilungsverordnung 2020).
6. Mainova wird Preisänderungen des Produkts Mainova Wärme Basic H öffentlich bekannt geben. Darüber hinaus erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.

### III. Sonstige Regelungen

1. Mainova behält sich vor, die Zählerstände und Leistungswerte mittels einer Einrichtung zur Fernablesung festzustellen. Der Kunde gestattet Mainova die Installation der hierfür notwendigen Einrichtungen (Strom, Telefonanschluss).
2. Mainova haftet für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmeversorgung im Rahmen des § 6 AVBFernwärmeV.